

Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR

In der Deutschen Demokratischen Republik schafft das zu ökonomischer und politischer Herrschaft gelangte werktätige Volk mit der Entwicklung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse die wesentlichen materiellen und in zunehmendem Maße auch geistig-kulturellen Bedingungen dafür, daß der Mensch seine persönlichen Lebensverhältnisse in bewußter Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Entwicklungsgesetzen gestalten und seine individuellen Kräfte in der sozialistischen Gemeinschaft frei entfalten kann.¹ Damit ist zugleich die soziale Basis geschaffen für die Herausbildung des objektiv übereinstimmenden Interesses und der gemeinsamen Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates, ihrer Kollektive und aller Bürger, im Zusammenwirken für die Errichtung des Sozialismus ihre Kräfte auch zum Kampf gegen die Kriminalität und ihre zählbaren Ursachen zu vereinen.²

Die Gemeinsamkeit des Interesses und der Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Staatsmacht und aller Bürger an der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität und ihrer Ursachen, die auch das Verhältnis der Gesellschaft zum Rechtsbrecher bestimmt, ist somit in den gesellschaftlichen Verhältnissen und Entwicklungsgesetzen des Sozialismus objektiv begründet. Diese Gemeinsamkeit wird nunmehr — in Übereinstimmung mit den politischen, ökonomischen und geistig-kulturellen Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus und mit den veränderten Erfordernissen unseres nationalen Kampfes zur Sicherung des Friedens — im Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs umfassend, alle seine Normen und Institutionen durchdringend, rechtlich verankert. Ihren konzentrierten, für die sozialistische Strafrechtspflege und die Kriminalitätsbekämpfung in ihrer Gesamtheit gültigen Ausdruck findet sie in den „Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts der DDR“, die im 1. Kapitel in acht Artikeln formuliert sind.

Dementsprechend werden in den „Grundsätzen“ in normativer Form festgelegt:

- die gemeinsame Aufgabe und Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft und aller ihrer Glieder zum Kampf gegen die Kriminalität (Art. 1);
- das Prinzip der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Rechtsbrecher und ihr Zweck (Art. 2);
- die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Rechtsverletzungen (Art. 3);
- das Recht und die Verantwortung der Bürger zur Mitgestaltung der sozialistischen Strafrechtspflege (Art. 4);
- der Schutz der Würde und der Rechte des Menschen in der sozialistischen Strafrechtspflege (Art. 5);
- die Gewährleistung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (Art. 6);
- die demokratischen Garantien der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung (Art. 7);
- die Prinzipien für den Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR (Art. 8).

¹ Schlußwort des Genossen Walter Ulbricht auf dem VI. Parteitag der SED. In: Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED, Berlin 1963, S. 165 ff.

² Ebenda, S. 171 ff. und 357 ff.

Der Kampf gegen die Kriminalität als gemeinsame Aufgabe der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger

Das universellste Prinzip des sozialistischen Strafrechts statuiert Art. 1, indem er den „Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden und die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik“ zur gemeinsamen Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger erklärt.

Damit werden Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung aus der das bürgerliche Strafrecht kennzeichnenden Isolierung vom Volk herausgehoben. Unmißverständlich wird zum Ausdruck gebracht, daß sich das sozialistische Strafrecht an alle Bürger, gesellschaftlichen Organisationen und Kollektive, Wirtschaftsleitungen und Staatsorgane wendet, den Schutz des Friedens, der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Persönlichkeit des Menschen vor krimineller Gefährdung zu gewährleisten und auf diese Weise dafür zu sorgen, daß das werktätige Volk und jeder einzelne Bürger seine Kräfte in friedlicher Arbeit und sozialer Sicherheit frei entfalten kann.³

Die in Art. 1 als Rechtsprinzip postulierte gemeinsame Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft beim Kampf gegen die Kriminalität findet ihre konkrete rechtliche Ausgestaltung in zahlreichen Bestimmungen der Entwürfe zum StGB und zum StPO, mit denen weitgehend an bewährte Prinzipien und Organisationsformen sozialistischer Rechtspflege angeknüpft werden konnte, wie z. B. mit den Normen über die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane, die Mitwirkung von Schöffen und von Beauftragten gesellschaftlicher Kollektive am Strafverfahren usw.

Ebenso wie die Präambel des Entwurfs weist auch Art. 1 und sodann die differenzierte Straftatdefinition in § 1 auf die Hauptstoßrichtung des Kampfes gegen die Kriminalität hin:

- gegen alle verbrecherischen Angriffe gegen den Frieden und die Staatsmacht der DDR — Angriffe, für die es innerhalb der DDR keine klassenmäßige Basis mehr gibt, sondern die vom Imperialismus, besonders und mit wachsender Intensität von den aggressiven Kräften des westdeutschen Monopolkapitals, ausgehen und auf die gewaltsame Einverleibung des Territoriums der DDR und von Gebieten anderer sozialistischer Staaten abzielen;
- gegen gesellschaftswidrige und gesellschaftsgefährliche Ausschreitungen und Verhaltensweisen, die unter unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen — begünstigt durch Entwicklungswidersprüche sowie durch Unzulänglichkeiten der sozialistischen Gesellschaftsorganisation — aus dem Fortwirken von Überresten der kapitalistischen Zeit in den materiellen, besonders aber geistigen Lebensbedingungen der Menschen erwachsen, das seinerseits durch feindliche und demoralisierende Einflüsse aus dem imperialistischen Westen noch genährt wird.

Daraus ergibt sich, daß unser sozialistisches Strafrecht unter den gegenwärtigen Bedingungen des nationalen Kampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus in Deutschland neben seiner grundlegenden inneren Schutz- und Erziehungsfunktion, die hauptsächlich der

³ Vgl. dazu auch Lekschas / Loose / Benneberg, Schuld und Verantwortung im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, S. 16 ff.